

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Dezember 2004  
BESCHLUSS-NR. 2004-217

Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich  
Beantwortung der Interpellation

A3.2.2

---

Gemeinderat Tony H. Steiner hat am 18. Oktober 2004 die Interpellation ‚Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich‘ eingereicht. Mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 2. November 2004 wurde die Sozialvorsteherin beauftragt, dem Stadtrat bis 31. Dezember 2004 einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Diesem Auftrag kommt sie hiermit nach.

*Frage: Wie viele Mitarbeitende in der Pflege sind derzeit im Besitz eines anerkannten Diploms des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK für „Allgemeine Krankenpflege“ (früher AKP, heute DNII), „psychiatrische Krankenpflege“ (Psych KP), „Kinder- und Wöchnerinnenpflege“ (KWS) oder „Integrierte Krankenpflege“ (IKP)?*

Um eine Bewilligung zur Führung von Pflegebetten in Altersheimen zu erhalten, müssen gemäss Gesundheitsdirektion (GD) des Kantons Zürich verschiedene Kriterien erfüllt sein. Diese lauten u.a. wie folgt:

Weisung GD: Mindestens 40 % des Pflege- und Betreuungspersonals muss über eine pflegerisch-betreuerische Grundausbildung verfügen.

Ist-Zustand AZ Gibeleich: Gegenwärtig (Stand November 2004) umfasst der Stellenplan des Pflege- und Betreuungspersonals total 2515 Stellenprozent. Als Soll wären 1006 Stellenprozent (40 % von 2515 Stellenprozent) erforderlich. Im AZ Gibeleich sind 1700 Stellenprozent durch Personen mit einer pflegerisch-betreuerischen Grundausbildung besetzt. Dies entspricht einer Quote von 67.6 %.

Weisung GD: Von den 40% Mitarbeitenden mit einer pflegerisch-betreuerischen Grundausbildung müssen mindestens 75% pflegerische Fachpersonen mit den Diplomen AKP, IKP, PSYKP, KWS, DNI, DNII oder FASRK sein; oder sie müssen über einen äquivalenten ausländischen Ausbildungsabschluss in Gesundheits- und Krankenpflege verfügen, der vom Roten Kreuz (RK) anerkannt bzw. bestätigt worden ist. Die verbleibenden 25% können betreuerische Fachpersonen (Betagtenbetreuer FA, Hauspflegerinnen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis) sein.

Ist-Zustand AZ Gibeleich: Es sind 1020 Stellenprozent mit einer Ausbildung als pflegerische Fachpersonen besetzt. Das von der GD vorgeschriebene Minimum von 754.5 Stellenprozent wird somit um 265.5 Stellenprozent übertroffen.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Dezember 2004

Weisung GD: Täglich muss mindestens eine Dienstschicht (d.h. Tagdienst) von einer pflegerischen Fachperson abgedeckt sein. Während 24 Stunden muss eine pflegerische Fachperson erreichbar sein. Diese Fachperson muss innert nützlicher Frist vor Ort sein können.

Ist-Zustand AZ Gibeleich: In der Dienstplanung wird darauf geachtet, dass während 24 Stunden eine oder mehrere pflegerische Fachpersonen anwesend sind. Während der Nachtschicht arbeitet immer eine pflegerische Fachperson; während den Tagdiensten sind neben dem Pflegedienstleiter und dessen Stellvertreterin (beides pflegerische Fachpersonen) auch weitere pflegerische Fachpersonen anwesend. Mittels geschickter Einsatzplanung von pflegerischen Fachpersonen in Kombination mit erfahrenen Mitarbeiterinnen wird ein hoher pflegerischer und betreuerischer Qualitätsstandard erreicht.

*Frage: Wer erteilt anderweitig Ausgebildeten oder Angestellten ohne jegliche Pflegeausbildung erweiterte Kompetenzen zur Pflege von Abteilungsinsassen? Von wem und wo werden solche Ermächtigungen schriftlich festgehalten zwecks Übernahme der Verantwortung und des allgemeinen Controlling?*

Alle neuen Pflege-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden während einem Monat durch eine Fachperson mit einer pflegerisch-betreuerischen Grundausbildung eingeführt. Laut Weisung der GD übernimmt ein namentlich bezeichneter Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton ZH mittels seiner Unterschrift die Verantwortung für die fachgerechte Behandlung der Patientinnen sowie die Organisation des Notfalldienstes. Dieser Heimarzt zeichnet zusammen mit dem Pflegedienstleiter (PDL) verantwortlich für die interne Kompetenzerweiterung einzelner Mitarbeitenden. Diese Kompetenzerweiterung wird durch einen schriftlichen Kompetenznachweis, der von beiden Verantwortlichen unterzeichnet ist, belegt.

*Frage: Von welchen und von wie vielen Fachpersonen werden die Auszubildenden und die Praktikanten betreut und begleitet? Welcher Zeitaufwand wird dafür investiert? Wie viele Stellenprozente decken ein Lehrling bzw. ein Praktikant je ab - oder zählen diese gar als 100%ige Arbeitskräfte? Wer trägt die Verantwortung für diese Ausbildung?*

Per Sommer 2004 mussten die Stelle Pflegedienstleiterin-Stv. sowie die Stelle einer Mitarbeiterin Pflege und Betreuung, die gleichzeitig in einem Teilpensum von ca. 20% für die Schülerbegleitung zuständig war, neu besetzt werden. Dabei ergab sich die Gelegenheit, den Bereich ‚Ausbildung von Fachkräften‘ im AZ Gibeleich neu zu organisieren. Die Verantwortung liegt nun bei der Pflegedienstleitung-Stv., welche gleichzeitig als Ausbildungsverantwortliche wirkt. Sie wird im Alltag assistiert von zwei geschulten Praxisausbilderinnen, die auf der Abteilung die Auszubildenden anweisen. Unter der ‚Obhut‘ der Ausbildungsverantwortlichen stehen gegenwärtig zwei Auszubildende sowie drei Personen, welche sich noch im Prozess der Registrierung ihrer ausländischen Diplome durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) befinden.

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Dezember 2004

Gleichzeitig leistet die Ausbildungsverantwortliche sporadische Unterstützung von Praktikanten (bspw. bei der Prüfungsvorbereitung). Der Zeitaufwand der Ausbildungsverantwortlichen für diesen Aufgabenbereich variiert je nach Ausbildungsstand der Auszubildenden und beläuft sich auf ca. 20-30 Stellenprozente. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass auch die übrigen Mitarbeiterinnen Pflege und Betreuung eine Mitverantwortung betreffend der Betreuung/Anweisung von Auszubildenden tragen und diese auch wahrnehmen.

Die Auszubildenden (AZUBI's) und Praktikantinnen werden nicht im Stellenplan angerechnet, welcher für die GD massgebend ist. Sie werden jedoch nach einer Einführungszeit von einem Monat im Arbeitsplan eingeteilt und als Arbeitskräfte im Sinne der Ausbildung eingesetzt. Dies erfolgt jeweils in Absprache mit der zuständigen Schule und ist auch zulässig. Im Arbeitsplan werden Praktikantinnen und Auszubildende nur im Tagdienst eingesetzt, da dieser Dienst mit den meisten Pflegefachpersonen bestückt ist, die angesprochen werden können.

*Frage: Wer ist im Gibeleich befugt, Medikamente vorzubereiten, zu kontrollieren und abzugeben? Gilt dafür grundsätzlich das Vieraugen-Kontrollprinzip?*

Das Richten von Medikamenten erfolgt ausschliesslich durch pflegerische Fachpersonen; das Verteilen der Medikamente durch Mitarbeiterinnen mit entsprechender Erfahrung und zielgerichteter Einführung (siehe Kompetenzenregelung Stufe IV). Das Vieraugenprinzip gilt auch im AZ Gibeleich. Es werden tägliche Stichproben durch PDL, PDL Stv. und Mitarbeiterinnen Pflege und Betreuung vorgenommen.

*Frage: Wer darf im Gibeleich spritzen und welche Medikamente? Wer darf nicht verordnete und Reservemedikamente verabreichen? Ist diese Eigenverantwortung registriert und wird die Einhaltung dieser Regelung kontrolliert?*

Medikamente, welche dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, werden ausschliesslich durch pflegerische Fachpersonen, also diplomiertes Personal verabreicht. Dazu zählt das Morphinum. Insulin, welches nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt ist, darf auch durch erfahrene, mit entsprechender interner oder externer Weiterbildung geschulte Mitarbeiterinnen in der Pflege und Betreuung verabreicht werden.

Alle anderen Medikamente ausser Insulin, welche zu injizieren sind, werden ausschliesslich durch diplomierte Mitarbeiterinnen verabreicht. In jedem Fall erfolgt eine hierarchische Rückversicherung der jeweiligen Mitarbeiterin; das heisst, dass sich die nicht diplomierte Mitarbeiterin bei einer allfälligen Medikation immer bei einer diplomierten Mitarbeiterin informiert, die jeweilige Verordnung liest und die Pflegedokumentation konsultiert.

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Dezember 2004

*Frage: Dürfen Praktikanten im Gibeleich ohne fachliche Aufsicht pflegerische Aufgaben (nicht Grundpflege) ausführen, z.B. Verbände, Praeto-clyss (Einläufe), Medikamente/Tropfen richten, kontrollieren und verteilen?*

Nein, ohne entsprechende Aufsicht dürfen diese Tätigkeiten nicht ausgeführt werden (vgl. Kompetenzen-Regelung). Sie werden jedoch bei entsprechenden Facharbeiten nach Möglichkeit beigezogen, um praktische Erfahrungen sammeln zu können. Dies entspricht mitunter dem Lehrauftrag, welcher das AZ Gibeleich mit der Anstellung von Praktikanten zu erfüllen hat.

*Frage: Welche Mitarbeiter haben Zugang zu den Medikamenten-Kästen? Wo werden Morphium und andere Betäubungsmittel aufbewahrt und wer hat zu diesen Medikamenten Zugang? Wie werden diese Mittel ein- und ausgebucht? Wer führt wie das Kontrollbuch und unter wessen Aufsicht?*

In der Kriterienliste der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend Bewilligung zur Führung von Pflegebetten in Altersheimen wird diesbezüglich lediglich von ‚Apotheke mit abschliessbarem Arzneischränk‘ gesprochen, die erforderlich ist.

Das AZ Gibeleich verfügt auf jedem Stockwerk über einen verschlossenen Medikamentenschrank; in jedem davon befindet sich zusätzlich ein separat verschlossenes Fach für Betäubungsmittel. Zusätzlich verfügt das Alterszentrum über ein zentrales Medikamentendepot, zu welchem lediglich vier Personen Zugriff haben. Von diesem werden die einzelnen Medikamentenschränke bestückt. Der gesamte Medikamenteneinkauf und deren Verwaltung obliegt zwei diplomierten Mitarbeiterinnen. Die Buchhaltung mit den Ein- / Ausgängen von Betäubungsmitteln (Morphium) wird durch diese zwei Fachfrauen gemacht. Die Endkontrolle obliegt dem PDL und der PDL Stv.

Verwaltet werden die Medikamente der Medikamentenschränke durch zwei pflegerische Fachpersonen. Aus praktischen Gründen haben alle Mitarbeiterinnen Pflege und Betreuung ab Stufe IV, ausgenommen Schülerinnen und Praktikantinnen, Zugang zum Medikamentenschrank (vgl. Kompetenzen-Regelung IV). Im Medikamentenschrank hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner ein eigenes angeschriebenes Fach mit den jeweiligen, vom Arzt verordneten Medikamenten, der Reserve und auch den verordneten, nicht rezeptpflichtigen Medikamenten.

Bei einer Medikamentation einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird in jedem Falle im Sinne einer hierarchischen Rückversicherung eine pflegerische Fachperson beigezogen resp. konsultiert.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Dezember 2004

*Frage: Wie reagiert wohl das Betäubungsmittelamt darauf, dass ein ehemaliger Drogenabhängiger im Anschluss an sein Entzugsprogramm im Gibeleich bereits nach einmonatiger Tätigkeit mit Medikamenten arbeitete und auch auf Morphium etc. zugreifen konnte?*

Die angesprochene Person war kein Konsument harter Drogen, sondern war in einem für sie ungesunden Übermass der legalen Drogen ‚Alkohol‘ angetan. Bei der Anstellung befand sie sich auf Entzug; Rückfälle waren bis dato keine bekannt. Ihr wurde im Sinne der sozialen und beruflichen Re-Integration mit der Anstellung als Praktikant eine Chance geboten, die jede Person mit dieser Ausgangslage verdient. Leider nahm sie die ihr gebotene Chance nicht wahr und wurde, nachdem sie einmal im privaten Umfeld rückfällig geworden war und dies auch entsprechend gemeldet hatte, umgehend freigestellt.

Die angesprochene Person hatte während der Anstellung im AZ Gibeleich keinen Zugriff auf Betäubungsmittel (bspw. Morphium).

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

## BESCHLIESST DER STADTRAT

1. Die Interpellation wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Büro Gemeinderat
- Willi Meier, Bezirksrat, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
- Stadtpräsident
- Sozialvorsteherin
- Verwaltungsdirektor
- Verwaltungsdirektor-Stv.
- Leitung Sozialabteilung
- Leitung Alterszentrum Gibeleich
- Betriebskommission Alterszentrum Gibeleich
- Fürsorgebehörde

ERSAD-SR-Beschluss

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident                      Der

Verwaltungsdirektor

W. Fehr

H.R. Bauer

VERSANDT:  
16. DEZ. 2004